

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1894**

73 (15.3.1894)

# Beilage zu Nr. 73 der Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 15. März 1894.

## Badischer Landtag.

\* Karlsruhe, 12. März. 49. öffentliche Sitzung der

Zweiten Kammer. (Schluß aus der Beilage Nr. 72.)

Abg. Kiefer hält den Standpunkt der Regierung, der die Staatsgesetzgebung von der innerkirchlichen Gesetzgebung trenne, für vollständig korrekt. Die Petitionen von Kirchengemeinderäten der größten Städte aus, die nicht, wie Abg. Gerber meine, von den betreffenden Ortspfarrern dazu überredet worden seien. Es handle sich bei der Natur der Stollgebühren um Dinge des kirchlichen Lebens, aber um solche von höchster Wichtigkeit, nämlich um die Stellung der Geistlichen. Man wisse, daß in neuerer Zeit vielfach auf die Ausübung des kirchlichen Lebens verzichtet werde und das Zurückgehen aus dem kirchlichen Leben geschehe auch oft um deswillen, die pekuniären Opfer nicht zahlen zu müssen. Die Stollgebühren seien nicht, wie Abg. Gerber meine, tragbar. In der heutigen Zeit müsse man aber Konflikte zwischen der Leistungsfähigkeit der Einzelnen bei der eventuellen Gewährung von Stollgebühren vermeiden. Dem Geistlichen, der unter dem Druck der sozialen Verhältnisse stehe, müsse man helfen, wolle man ihm die Freigabe für seinen Beruf lassen. Wolle man dies aber, so müsse man verhindern, daß der Geistliche auf den Einzelnen angewiesen sei. Nach den zutreffenden Erklärungen der Regierung handle es sich hier um die Frage der Entschädigung aus den Mitteln der örtlichen Kirchenbesteuerung. Da es sich um Dinge handle, die einer Zeit erforderlichen Verständigung zwischen Kirchengemeinde und Regierung bedürfen, stimme er der Ueberweisung zur Kenntnisaufnahme gerne bei.

Abg. Wacker tritt für die volle Freiheit der Bewegung der Kirche bei allen Konfessionen ein und ist der Meinung, daß die Staatsgewalt auf dem Wege der Gesetzgebung und der Verwaltung es den großen Religionsgesellschaften erleichtern solle, ihre Wirksamkeit zu entfalten. Den Standpunkt der Regierung, wie er heute zu Tage getreten, begrüße er mit Sympathie. Gleichwohl sei er der Meinung, daß über diese Petition zur Tagesordnung überzugehen sei. Wenn Abg. Kiefer für die Reformation das Verdienst reklamir habe, den Grundfals in die Öffentlichkeit gebracht zu haben, daß Handlungen, an welche Stollgebühren sich knüpfen, nicht bezahlt werden sollten, dann schienen die petitionirenden Gemeinden und deren Geistliche sich sehr weit vom Geist der Reformation entfernt zu haben, denn sonst müßten sie auf jeden Ersatz verzichten. Aus formellen und materiellen Gründen sei er für Uebergang zur Tagesordnung. Formell, weil es sich nur um wenige Gemeinden handle, und nicht einmal um deren Interesse, sondern um das der Geistlichen. Die Anhänger des Kommissionsantrags, die ausgeführt, daß ohne Aufhebung der Stollgebühren die neue Parochialordnung nicht durchzuführen sei, hätten der Geistlichkeit ihrer Konfession und der Lebenskraft ihrer kirchlichen Organisation ein sehr bedenkliches Zeugnis ausgestellt. Sei die Parochialeinteilung ohne die Ablösung nicht möglich, dann müge man dieses Werk überhaupt wieder fallen lassen. Gerade für die städtischen Bezirke sei es am wenigsten angemessen, die Stollgebühren aufzuheben. Es sei Sache des Anstandes, daß wohlhabende Pfarrkinder bei gewissen kirchlichen Einrichtungen auch derer zu gedenken, die der Obhut der Geistlichen anvertraut und etwas mehr zu thun, als denselben die Normirung der Stollgebühren auferlege. Seien die Stollgebühren abgelöst, so höre das auf; diesen Gesichtspunkt sollten namentlich die Geistlichen nicht vergessen. Vor Allem werde aber bei Aufhebung der Stollgebühren jeder äußerliche Unterschied bei kirchlichen Handlungen, wie Trauung, Begräbnis aufhören müssen.

Sympathisch hätten ihn die Ausführungen Kiefer's über die Würde der Geistlichen berührt, doch sei er fest überzeugt, daß die Stollgebühren weder die Stellung des Geistlichen im öffentlichen Leben noch dessen Wirksamkeit beeinträchtigen. Aber gerade das Heiligste, was die Kirche dem Einzelnen spenden könne, sei mit keiner Stollgebühr verbunden. Weder das Spenden der heiligen Sakramente, noch Tröstungen der Kirche und Krankenbesuche zögen Stollgebühren nach sich. Auch die Befürchtung, daß mit Beibehaltung der Stollgebühren die Zahl der zur Kirche Gehörigen sich verringere, theile er nicht; doch sei er der Meinung, daß diejenigen, die bei dem Fortbestehen der Stollgebühr der Kirche den Rücken kehren, auch durch eine Ablösung derselben nicht zu halten seien. Er schließe mit dem Bedenken, daß der Anlaß, die Gesetzgebungsmaschine in Thätigkeit zu setzen, ihm viel zu klein sei, weder im allgemeinen, noch im besonderen liege ein Bedürfnis vor, so daß der Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung.

Abg. Hennig gibt einen geschichtlichen Rückblick auf die Stollgebühren, deren Aufhebung er für sehr bedenklich halte, und zwar um so mehr, als ein zwingender Grund nicht vorliege. Werde diese Gebühr aber in dem oder jenem Bezirk aufgehoben, so bedürfe es nur eines Anstoßes, der Agitation eines Einzelnen in der Gemeinde, um diese Frage in weitere Kreise zu tragen, und in dieser Beziehung habe die Frage auch für die katholische Kirche eine Bedeutung. Er sei aber fest überzeugt, daß die Abschaffung nachtheilig wirken würde, denn in Zukunft werde der Geistliche abhängiger sein von dem Kirchengemeinderath, der unter Umständen aus Verzögerung die Bezüge desselben kürzen könnte. Dieses Moment dürfe

also nicht außer Acht gelassen werden. Er befürchte aber auch eine Schädigung des seelsorgerischen Lebens, da durch Aufhebung dieser Gebühr die Verbindung zwischen Geistlichkeit und Pfarrkindern gelockert werde.

Abg. Gerber wendet sich gegen einzelne Kiefer'sche Auslassungen und vertritt den Standpunkt, daß die Stollgebühren als altgewohnte Einrichtung auch gerichtlich beigetragen werden könnten. Die geringe Zahl der Petenten rechtfertige den von ihm gestellten Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung.

Abg. Kirchbauer hebt hervor, daß bei den evangelischen Geistlichen Stollgebühren für Taufen, Beerdigungen und Trauungen erhoben würden, aber nicht in festen, sondern ortsüblichen Sätzen. Er kenne aber viele Geistliche, die den Armen die Stollgebühren schenkten. In ländlichen protestantischen Gemeinden habe er noch nie den Wunsch nach Aufhebung der Stollgebühr gehört. Ein Ersatz derselben durch die örtliche Kirchensteuer würde aber mit großen Widerstand stoßen. Wenn er für den Kommissionsantrag stimme, so wolle er damit es in das freie Ermessen jeder Gemeinde stellen, an diese Frage heranzutreten. Würden die Städte vorgehen, so würden auf dem Lande doch keine zehn Gemeinden nachfolgen. Die Ungleichheit der Bezüge würde in den Städten aber durch Aufhebung der Stollgebühr keineswegs beseitigt werden.

Abg. Kiefer wendet sich gegen einzelne Ausführungen Wacker's und Gerber's. Auch er, der seit 1867 Mitglied der Generalsynode sei, kenne die Geschichte der Stollgebühren sehr genau, doch sei die Frage derselben ganz unabhängig von der Parochialordnung. Was Wacker ausgeführt, daß reiche Pfarrkinder ihren Geistlichen Gaben für die Armen übergäben, sei durchaus nichts spezifisch Katholisches, sondern sei auch bei den Protestanten Gebrauch, der auch durch Abschaffung der Stollgebühren nicht beseitigt werde. Die heutigen Gegner des Antrags könnten nach seiner Meinung demselben um so leichter zustimmen, als er keine katholischen Interessen verletze und nichts verlange, was von den Kirchenoberen nicht gewünscht werde.

Abg. Schlusser betont dem Abg. Wacker gegenüber, daß auch er verlange, daß jeder Geistliche sich in Ausübung seines Berufes nicht von der Rücksicht auf materielle Güter leiten lasse; er sei auch überzeugt, daß die Mehrzahl so handle. Aber jeder Beruf habe auch seine materielle Seite und wohl auch Herr Wacker werde es einem Geistlichen nicht verdenken, wenn er eine Vermögenskurzung hinzunehmen suche, wie es ja auch Niemand Jemandem verüble, wenn er verjuche, von einer armen Pfarrei auf eine bessere überzugehen. Weiter müsse er aber bemerken, daß es doch schon vorgekommen, daß Jemand, der die ersten Stollgebühren nicht bezahlte, darauf verzichtete habe, wieder zu dem Geistlichen zu gehen.

Abg. Sträbe als Berichterstatter betont in seinem Schlusswort dem Regierungsvertreter gegenüber, daß die Generalsynode in diesem Jahre zusammentreten und es dann mit Freunden begrüßen würde, wenn sie in der vorliegenden Frage seitens der Regierung Material vorfände. Es wird hierauf der Kommissionsantrag mit großer Majorität angenommen und die Sitzung nach 1/2 Uhr geschlossen.

## Großherzogthum Baden.

^ Mannheim, 13. März. Namens der Gesamtheit der badischen Israeliten ist von einer aus Mitgliedern des Groß. Oerraths sowie der Synagogengemeinde zu Mannheim und Karlsruhe bestehenden Abordnung Seiner Excellenz Herrn Geheimrath Dr. August Kamey in Mannheim nachstehende Adresse überreicht worden:

Dochberechtere Herr Geheimrath!  
Anlässlich des Rücktritts Eurer Excellenz aus dem politischen Leben sind Ihnen, als dem Urheber der liberalen Aera der badischen Heimath, dem Schöpfer der in allen Zweigen unseres Staatslebens ausgebildeten Selbstverwaltung, dem starken und milden, schlichten und gerechten Manne, der als Ministerialpräsident und als Abgeordneter ein Menschenalter hindurch seine hervorragende Kraft in den Dienst des Vaterlandes gestellt hat, vom Throne herab und aus weiten Volkstreffen erbebende Aeusserungen der vollsten Anerkennung und des wärmsten Dankes zu Theil geworden.

In der Reihe der Gesetze, welche von Eurer Excellenz unter den Augen und in dem hohen Sinne unseres erhabenen, vielgeliebten Landesherren vorbereitet und durchgeführt wurden und welche sämmtlich von dem Geiste der Freiheit und Gerechtigkeit durchweht sind, nimmt das Gesetz vom 4. Oktober 1862, die bürgerliche Gleichstellung der Israeliten betreffend, eine an sich höchwichtige und für die badischen Israeliten ganz besonders bedeutsame Stelle ein.

Durch dieses Gesetz, welches neben der Zeichnung Seiner Königlich hohen Hoheit des Großherzogs die Gegenzeichnung Eurer Excellenz trägt, ist es den badischen Israeliten möglich geworden, in den Jubel des Volkes über die großen Errungenschaften der 1860er Jahre mit ganzem Herzen einzukommen und fortan auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens nach bestem Wissen und Können mitzuarbeiten am Wohle und Gedeihen des Ganzen. Die Worte aber, mit welchen Eurer Excellenz die Begründung jenes Gesetzes eingeleitet haben:

„Die Hinwegräumung der letzten Hindernisse, welche nach der bis jetzt bestehenden Gesetzgebung noch der völligen Gleichstellung der Israeliten mit der christlichen Bevölkerung des Landes entgegenstehen, ist nicht nur vom Standpunkte der Humanität und der Civilisation eine unabwiesbare Forderung der Gerechtigkeit; sie ergibt sich auch in logischer Nothwendigkeit aus der folgerichtigen Entwicklung der Grundfals unserer Verfassung“.

diese Worte hallen heute noch in uns wider und bilden ein bereites Zeugnis von den edlen Motiven, welche das Wirken Eurer Excellenz geleitet haben.

Wir empfinden es daher als ein Herzensbedürfnis und als eine heilige Pflicht, neben unserer innigen Theilnahme an allen Sie hochschätzenden Kundgebungen Eurer Excellenz unseren besonderen tiefgeföhnten Dank auszusprechen für Ihre hochberzige und hahnbrechende Arbeit zur Durchführung des heiligen Rechtsgrundfals der Gleichheit Aller vor dem Gesetze.

Wohl sind Vorurtheile und Leidenschaften, welche vor Jahrzehnten zu bekämpfen waren, auch heute noch keineswegs völlig beseitigt; wir vertrauen jedoch im Hinblick auf das natürliche Gerechtigkeitsgefühl und die politische Einsicht unseres Volkes, daß es nimmermehr gelingen wird, das Lebensprinzip, auf welchem der moderne Staat beruht, zu unterbinden, daß vielmehr auf die Gleichstellung aller Staatsbürger vor dem Gesetze diejenige im Geiste aller Schichten des Volkes nicht ausbleiben wird. Die badischen Israeliten aber werden sich unter allen Umständen nicht verbitten und in dem Werke der Selbstverehrung, sowie in der treuen Mitarbeit zur Lösung der gewaltigen unserer Zeit gestellten Kulturaufgaben nicht beirren lassen. Sie werden darin ermutigt und bekräftigt durch viele vortreffliche Männer unserer Tage, welche die Fahne der Gerechtigkeit und Humanität hochhalten und auf dem von Eurer Excellenz betretenen Wege rühmlich fortwirken.

Wäge der Himmel Eurer Excellenz noch viele Jahre in körperlicher Gesundheit und in Geistesfrische erhalten, auf Ihr heißes Tagewerk einen schönen Lebensabend folgen und Sie in demselben noch viele aegnate Früchte Ihres langjährigen und erdrieblischen öffentlichen Wirkens schauen lassen!

Im Herzen der badischen Israeliten wird Name und Wirken Eurer Excellenz, deren Bild in so manchen israelitischen Häusern landauf und landab einen Ehrenplatz einnimmt, fortleben und auch bei unsern spätern Nachkommen mit denselben herzlichsten Geföhnen geehrt werden, die wir heute auszusprechen uns beehren, mit den Geföhnen ausgezeichnete Verehrung und tiefster Dankbarkeit, in welchen wir verharren.

Eurer Excellenz treuergebene  
Vertreter der badischen Israeliten.

Das kalligraphisch ausgeführte Original der Adresse trägt die Unterschriften sämmtlicher Mitglieder des Oerraths, während die Vertretungen der einzelnen israelitischen Gemeinden, sowie die Bezirksrabbinat des Landes sich auf besonderen Abdrücken angeschlossen haben. Das Ganze bildet einen stattlichen Band in Großfolio, dessen kunstvolle Ausstattung von Ed. Scholl in Durlach mit besonderer Meisterschaft besorgt wurde.

Herr Geheimrath Dr. Kamey erwiderte auf die Adresse in längerer Rede, in welcher er seiner Freude über die ihm entgegengebrachten Geföhnen Ausdruck gab, und unter interessanter Darlegung der politischen Situation zur Zeit der Erlassung des Emanzipationsgesetzes seine Genugthuung darüber bekundete, daß das Gesetz die von ihm erwartete Annäherung zwischen der christlichen und jüdischen Bevölkerung, so weit es in einem verhältnismäßig doch sehr kurzen Zeitraum möglich war, zur Folge gehabt habe. Die neueste Zeit, welche sich in allerhand radikalen und extremen wirtschaftlichen und politischen Parteischöpfungen gefalle, habe allerdings auch den Antisemitismus gezeitigt. Er betrachte alle diese Strömungen als vorübergehende Erscheinungen des Volkslebens, und wenn die Israeliten auch weiterhin ruhig, besonnen und einsichtig vorgehen und namentlich den Verlockungen des politischen Radikalismus gegenüber sich ablehnend verhalten, so sei mit Sicherheit zu erwarten, daß die Ausgleichung der Gegensätze, trotz einer zwar lauten, aber doch nur von Wenigen ausgehenden Gegenagitation im Stillen immer weitere Fortschritte machen werde.

(Baden, 13. März. (Gemäldeausstellungen.) Die Gemäldeausstellung im Konversationshause, die unter Leitung des Kunstexperten J. H. Schall steht, wird in diesem Jahre schon Ende April eröffnet. Einen breiten Raum der Ausstellung wird die badische Kunst einnehmen. Schönleber, Claus, Weber, Vaisch, Keller u. A. haben schon ihre Theilnahme zugesagt. Demnächst tritt hier eine weitere Gemäldegalerie in's Leben. Die Herren Gebrüder Redwiz haben in der Schillerstraße eine eigene Ausstellungshalle errichtet, in welcher sie Meisterwerke der Kunst zur Schau stellen wollen. Mit der ständigen Ausstellung des Kunstvereins in der Kunsthalle haben wir somit diesen Sommer nicht weniger als drei Gemäldeausstellungen!

Freiburg, 13. März. (Die neue Friedhofsanlage) kam in der letzten Sitzung des Bürgerausschusses zur Verhandlung. Die sehr sorgfältig ausgearbeitete Vorlage des Stadtraths setzt die Größe des künftigen Centralfriedhofs in der Weise fest, daß die in Aussicht genommene Fläche bei mäßiger Vergrößerung der Stadt auf 60 Jahre ausreiche. Große Geländeerwerbungen und Zufahrtsstraßen werden dazu in erster Linie erforderlich sein, sodann aber sind umfassende Gehäulichkeiten in Aussicht genommen, so eine stattliche Einfassungsballe, die erhaben gestaltet und künstlerisch ausgeschmückt sein soll; ferner eine Leichenhalle für 24 bis 48 und im Nothfall weit mehr Särge, sodann Aufstellung, Aufenthalts-, Bewachungs- und Untersuchungsdräumlichkeiten. Die Herstellung eines Krematoriums ist zur Zeit nicht beabsichtigt, da die Zahl der hiesigen auf diese Bestattungsart reflektirenden Einwohner vorerst nur eine kleine ist; indessen kann die Beisezung der Ueberreste feuerbestandiger Personen schon jetzt auf diesem Friedhof erfolgen. Von katholischer Seite wurde noch angeregt, eine katholische Kapelle auf dem Friedhof zu gottesdienstlichen Zwecken zu errichten, wofür schon ein Legat im Testament des unlängst verstorbenen Privatiers Günther im Betrag von 20 000 M. bestimmt ist; die weiter erforderlichen Mittel würden von Privatpersonen aufgebracht werden. Unter Wahrung seiner Rechte und anderer Bedingungen erklärte sich der Stadtrath damit einverstanden und auch im Stadtverordnetenkollegium war die Haltung allenthalben eine entgegenkommende. Die gesammte Anlage der Friedhofvergrößerung und der Gehäulichkeiten nebst Zufahrtsstraßen u. u. m. (mit Ausschluß der aus Privatmitteln zu erhellenden katholischen Kapelle) verursacht einen Aufwand von 931 000 M. und mit Hinzurechnung dessen, was in den letzten Jahren schon geleistet worden ist, ungefähr eine Million Mark. Die Annahme der Anträge des Stadtraths war eine einstimmige. Damit wäre die einschlägige Arbeit der Stadt für die Zukunft gelöst.

Verantwortlicher Redakteur: Wilhelm Harder in Karlsruhe.

# Stammholz-Versteigerung.

Die Stadtbezirksforst Heilberg versteigert aus diesem Stadtwalde mit Vorfruchtbewilligung bis 1. Oktober d. J. die Sicherheitsleistung bezw. 2 % Rabatt bei Baarzahlung am **Mittwoch den 28. März d. J., Vormittags 10 Uhr,** beginnend, in der Wäldchentrunkhalle dahier, folgende Sortimente: S. 125.

Distrikt und Abtheilung	Eichen				Buchen	Hainbuchen	Kastanien	Ahorn	Vorgeiger: Waldhüter
	I	II	III	IV					
I 11 Oberer St. Nikolaus	4	9.75	19	85.27	42	51.11	12	7.62	
I 29 Auerbachentopf			8	9.81	14	10.09	4	1.97	3
I 30 Eidenberg			6	8.52	3	2.40	3	4.99	1
I 34 Einsiedel	2	2.51	4	4.21	9	7.62	15	7.02	
I 36 Unterer Hohlkreuz			1	2.54				1	0.80
I 37 Hohlkreuzschlag	1	1.87			2	2.21	6	4.32	2
I 38 Obere Drachensöhle			2	2.12	5	3.26			29
I 42 Unterer und					7	4.85			1
I 43 Oberer Wildschützen- schlag			12	13.81	5	4.59			4

Das Holz lagert meist an festen Wegen und kostet die Befuhr an die Bahnhöfe Heilberg bezw. Schlierbach ca. 4 Mark pro fm. Befuhr vermitteln Georg Stadler in Biegelhausen und Georg Vogel in Rohrbach. Auszüge aus den Büchern fertigt Waldhüter Gg. Sauer in Schlierbach. Heilberg, den 12. März 1894.

## W o l l.

### Die Versicherungsgesellschaft Thuringia in Erfurt

gewährt Feuer-, Lebens-, Unfall- und Transportversicherungen zu billigen Prämien ohne Nachschußverbindlichkeit.

Ankunft ertheilt:  
in Baden-Baden: L. Durlacher, Kaufmann;  
Freiburg i. B.: Alb. Gebhardt, Bertholdstraße 47;  
Heidelberg: W. Anderst, Untere Neckarstraße 74;  
Karlsruhe: Louis Kemm, Kaufmann, Luitensstraße 50;  
Mannheim: Karl Glimpf, Schwesingerstraße 60/62,  
A. M. Lewiohn, D. 8. 8;  
Pforzheim: Georg Becker;  
Rastatt: E. A. Haug, Porzellanwarenhändler. S. 455.2

### Freiburger Münsterbau-Lotterie.

Die vierte Gewinnziehung der durch Allerhöchste Entschliessung genehmigten Lotterie für die Wiederherstellung und Freilegung des Freiburger Münsters wird am

**Donnerstag den 12. April 1894**  
und am folgenden Tage **Vormittags 8 Uhr** und **Nachmittags 3 Uhr** beginnend, im Saale der Kornhalle zu Freiburg stattfinden. S. 105.1  
Freiburg im Breisgau, 7. März 1894.  
Der geschäftsführende Ausschuss.  
Dr. Winterer.

### Gemeinde Wubench. Amtsgerichtsbezirk Neustadt.

#### Öffentliche Aufforderung zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten länger als 30 Jahre in den Grund- oder Unterpfandsbüchern der Gemeinde Wubench, Amtsgerichtsbezirk Neustadt, eingetragen sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Vereinigung der Unterpfandsbücher betreffend (Reg.-Bl. Seite 213), und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die Wahnungen bei diesen Vereinigungen betr. (Ges.- u. B.-Bl. S. 43) aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterfertigten Gewähr- und Pfandgerichte unter Beobachtung der im § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Ges.- u. B.-Bl. S. 44) vorgeschriebenen Formen nachzuführen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß

die innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge gestrichen werden.

Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichnis der in den Büchern genannter Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Gemeindehause zur Einsicht offen liegt.

Das Gewähr- und Pfandgericht. Der Vereinigungskommissär: Grüner, Bmstr.

### Amtsgericht Bonndorf. Gemeinde Beran.

#### Öffentliche Aufforderung.

Auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860 und 28. Januar 1874, die öffentliche Mahnung bei der Vereinigung der Grund- und Pfandbücher betr., ergeht hiermit an sämtliche Gläubiger die Mahnung, die seit länger als 30 Jahren in den diesfälligen Grund- und Pfandbüchern eingeschriebenen Einträge, sofern dieselben noch gültig sind, zu erneuern, widrigenfalls die

innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge gestrichen werden.

Das Verzeichnis über die in den Grund- und Pfandbüchern hiesiger Gemeinde befindlichen Einträge, welche über dreißig Jahre bestehen, liegt im Rathszimmer dahier zur Einsicht offen.

Beran, den 8. März 1894. Der Vereinigungskommissär: Schäfer, Bürgermstr.

### Bürgerliche Rechtspflege.

Öffentliche Zustellungen. S. 76.2. Nr. 2994. Karlsruhe. Die Ehefrau des Kaufmanns Gottlieb Kraus, Anna, geb. Herzog hier, vertreten durch Rechtsanwalt Salomon Oppenheimer, klagt gegen ihren genannten Ehemann wegen Ehescheidung, mit dem Antrage auf Scheidung der Ehe aus Verschulden des Beklagten, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die IV. Civilkammer des Großh. Landgerichts zu Karlsruhe auf.

Montag den 4. Juni 1894, Vormittags 9 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 9. März 1894. Dr. v. Bohlen-Palbad, Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts.

S. 57.2. Nr. 6211. Bruchsal. Anton Böller, Landwirth in Untergrombach, klagt gegen den August Böller II, Küster in Untergrombach, s. St. an unbekanntem Orten in America abwesend, aus Darlehen vom März 1870, mit dem Antrage auf Beurtheilung des Beklagten zur Zahlung von 300 fl. =

und Unterpfandsbüchern nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte dingliche oder auf einem Stammguts- oder Familienguts-Verbande beruhende Rechte haben oder zu haben glauben, aufgefordert, solche spätestens in dem auf:

Dienstag den 8. Mai 1894, Vormittags 11 Uhr,

bestimmten Aufgebotsstermine bei dem diesseitigen Gerichte anzumelden, widrigenfalls die nicht angemeldeten Ansprüche dem Antragsteller gegenüber für erloschen erklärt werden.

Weslich, den 7. März 1894. Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Ballweg.

### Konkursverfahren.

S. 107. Nr. 14.058. Mannheim. Ueber das Vermögen der Firma Maissot & Werner in Mannheim ist heute, Vormittags 11 1/2 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Zum Konkursverwalter ist ernannt: Rechtsanwalt Dr. Stern in Mannheim.

Konkursforderungen sind bis zum 21. April 1894 bei dem Gerichte anzumelden und werden daher alle diejenigen, welche an die Masse als Konkursgläubiger Ansprüche machen wollen, hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche mit dem dafür verlangten Vorrechte bis zu genanntem Termine entweder schriftlich einzureichen oder bei der Gerichtsschreiberei zu Protokoll zu geben, unter Beifügung der urkundlichen Beweismittel oder einer Abschrift derselben.

Zugleich ist zur Beschlußfassung über die Wahl eines bestimmten Verwalters, über die Bestellung eines Gläubiger-Ausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf

Freitag den 6. April 1894, Vormittags 8 1/2 Uhr,

sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

Dienstag den 1. Mai 1894, Vormittags 8 1/2 Uhr,

vor dem Großh. Amtsgericht Abth. III Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegebten, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Bestre der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgeforderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 21. April 1894 Anzeige zu machen.

Mannheim, den 12. März 1894. Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Galin.

### S. 110. Nr. 3781. Mülheim.

Ueber das Vermögen des früheren Rechners Andreas Schneider von Neuenburg wird auf Antrag des Gemein-schuldners heute, am 13. März 1894, Vormittags 10 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Der Herr Rathschreiber Stecher in Brüggen wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 4. April 1894 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubiger-Ausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf

Mittwoch den 11. April 1894, Vormittags 11 Uhr,

und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

Mittwoch den 11. April 1894, Vormittags 11 Uhr,

vor dem Großh. Amtsgericht Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegebten, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Bestre der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgeforderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 4. April 1894 Anzeige zu machen.

Mülheim, den 13. März 1894. Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Doll.

### Verfallensverfahren.

S. 6.2. Nr. 2725. Rehl. Das Gr. Amtsgericht Rehl hat unterm Heutigen folgenden

Vorbefcheid erlassen:

Friedrich Gerhardt, geb. am 16. Januar 1844 in Kemprechtshofen und zuletzt wohnhaft daselbst, Zimmermann, ist seit 1881 vermißt und ist seine Verschollenheitsklärung beantragt.

Es ergeht die Aufforderung an den Vermißten, binnen Jahresfrist Nachricht von sich an das Amtsgericht Rehl gelangen zu lassen.

Zugleich werden alle diejenigen, welche Auskunft über Leben oder Tod des Vermißten zu ertheilen vermögen, aufgefordert, hiervon binnen Jahresfrist dem unterfertigten Amtsgerichte Anzeige zu machen.

Rehl, den 6. März 1894. Kovl., Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Erbeinweisung.

S. 77.2. Nr. 4592. Tauberbischofsheim. Das Gr. Amtsgericht hieselbst hat unterm Heutigen beschloffen:

Kulturaufsichtiger Joh. Natto Witwe, Katharina, geb. v. Stetten dahier, hat um Einsetzung in die Gewärh des Nachlasses ihres Ehemannes gebeten.

Einreden sind innerhalb eines Monats bei uns anzubringen.

Tauberbischofsheim, 7. März 1894. Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Wagner.

S. 58.2. Nr. 3155. Bretten. Maurer Johann von Berg in Sidingen hat um Einsetzung in die Gewärh des Nachlasses seiner Ehefrau, Saboline, geb. Treffinger, nachgelacht.

Einreden sind binnen drei Wochen zu erheben.

Bretten, den 1. März 1894. Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Schwab.

S. 24.2. Nr. 5386. Lörrach. Die Witwe des Landwirths, Wagners und Vicifors Johann Jakob Barth in Welmelingen, Anna Maria, geborene Stammler, hat um Einweisung in die Gewärh des Nachlasses ihres verstorbenen Ehemannes nachgelacht.

Diesem Gesuche wird entsprochen werden, wenn nicht binnen vier Wochen

Einrede dagegen erhoben wird.

Lörrach, den 7. März 1894. Großh. bad. Amtsgericht. (ges.) Spiegelhalter.

Dies veröffentlicht: Der Gerichtsschreiber: Appel.

S. 985.3. Nr. 3966. Rastatt. Die Witwe des Rastatter Kaufmanns Konrad, Marie, geb. Fleischmann von hier, hat den Antrag gestellt, sie in die Gewärh des Nachlasses ihres Ehemannes einzusetzen. Einreden hiergegen sind uns binnen 3 Wochen anzumelden.

Rastatt, den 5. März 1894. Großh. bad. Amtsgericht. gr. Dier.

Dies veröffentlicht: Der Gerichtsschreiber: Birkel.

Zwangsversteigerung. S. 92. R. Mülburg.

### Versteigerungs-Ankündigung.

Donnerstag, 29. März d. J., Vorm. 9 Uhr, werden im Rathshaus in Kuppurt dem Müller Philipp Jakob Ebel in Kuppurt die unten beschriebenen Liegenschaften der Gemarung Kuppurt in Folge richterlicher Verfügung einer öffentlichen Versteigerung ausgesetzt und als Eigentum endgültig zugeschlagen, wenn der Schätzungspreis oder mehr geboten wird.

1. L. B. Nr. 231. 9 Ar 7 Meter Hofraitheplatz in Klein-Kuppurt, einerseits die Alb, andererseits die Landstraße. Hierauf befindet sich eine zweifelhafte Wablühle mit vier Schälungen und einem Schälung mit gedecktem Wasserbau, sowie sämtliche zum Betriebe gehörigen Werke, sodann ein zweistöckiges Wohnhaus, mit Scheuer, Stallung, Schweinfällen und Kellergebäude. Aufschlag . . . . . 40000

2. L. B. Nr. 232. 9 Ar 25 Meter Gartenland über der Alb, neben Georg Adam Schaber, Aufschlag . . . . . 320

R. Mülburg, den 30. Januar 1894. Der Vollstreckungsbeamte: Großh. Notar: Ratho.

### Strafrechtspflege.

Verladung. S. 27.2. Nr. 2996. Waldshut. 1. der am 22. Januar 1871 zu Oberfadingen geborene, zuletzt dort wohnhafte Lehrer

Martin Zumke, 2. der am 27. März 1869 zu Thiengen geborene, zuletzt dort wohnhafte Maurer

Albert Ruppender, 3. der am 19. Januar 1870 zu Dindorf geborene, zuletzt in Kappelburg wohnhafte Diensthüt

Sebastian Schauble, 4. der am 31. Januar 1870 zu Buch

geborene, zuletzt daselbst wohnhafte Tagelöhner

Anton Strittmatter, 5. der am 1. März 1870 zu Griesen geb., zuletzt dort wohnhafte Schreiner

Adolf Rieger, 6. der am 10. August 1870 in Dohenthenen geborene, zuletzt dort wohnhafte

Johann Günter, 7. der am 25. März 1870 in Dohenthenen geborene, zuletzt dort wohnhafte

Josef Amlinger, 8. der am 29. Juni 1870 in Rüssnach geborene, zuletzt in St. Klaffen wohnhafte Metzger

Ernst Paul Württemberg, 9. der am 27. Mai 1870 in Galsbau, Kanton Zürich, geborene, zuletzt sich an unbekanntem Orten aufhaltende

Heinrich Degen, 10. der am 23. April 1870 in Schweigen geborene, zuletzt in Willmendingen wohnhafte

Josef Roth, 11. der am 31. Oktober 1870 in Thiengen geborene, zuletzt daselbst wohnhafte Schüller

Alfred Brehm, 12. der am 8. März 1870 in Unterfadingen geborene, zuletzt dort wohnhafte Landwirth

Karl Roth, 13. der am 9. April 1870 zu Unterfadingen geborene, zuletzt dort wohnhafte Friseur

Wilhelm Teudle, werden beschuldigt, daß sie als Beihilfliche in der Absicht, sich dem Eintritte in den Dienst des Reiches zu entziehen, ohne Erlaubniß des Bundesgebiet verlassen, oder nach erreichtem militärfähigem Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufzuhalten haben. Vergehen gegen § 140 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 S. 1

Dieselben werden auf

Dienstag den 17. April 1894, Vormittags 9 Uhr,

vor die Strafkammer des Gr. Landgerichts zu Waldshut zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 S. 1 D. von den Herren Civilvorsitzenden der Geschwornen hier und Sidingen über die der Anlage zu Grunde liegenden Thatsachen angestellten Erklärungen verurtheilt werden.

Waldshut, den 6. März 1894. Der Großh. Staatsanwalt: Jungmann.

### Verm. Bekanntmachungen.

#### Guts- u. Wirthschafts-Verpachtung.

S. 47.2. Nr. 300. Großh. Bezirksforst Kältenbrunn in Gerndach verpachtet im Submissionswege den Betrieb der Gastwirthschaft auf dem Kältenbrunn nebst 3,8 ha landwirthschaftlichen Geländes daselbst für die Zeit vom 1. Mai d. J. bis dahin 1900.

Die Pachtbedingungen können auf diesseitigem Geschäftsstempel eingesehen oder gegen eine Abschriftsgebühr von 1 Mark von hier bezogen werden und wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß der Pächter erfahrungsgemäß sein fehr muß und zum Falten von Fuhrwerk verpflichtet wird.

Angebote wollen schriftlich, versegelt und mit entsprechender Aufschrift versehen bis

Dienstag den 20. d. Mts., Abends 8 Uhr, ander eingereicht werden, worauf die Eröffnung der Gebote am

Mittwoch den 21. März, Vormittags 9 Uhr,

auf unserem Geschäftsstempel in Gegenwart der erschienenen Pachtliebhaber erfolgt.

### Holzversteigerung.

S. 94.1. Nr. 323. Die Großh. Bezirksforst Heilberg versteigert mit unverzinslicher Zahlungsfrist bis 1. Oktober 1894 am

Dienstag den 20. März d. J., Vormittags 9 Uhr,

auf dem Wäldchen Alten Schlosse aus den Domänenwald-Abtheilungen I 7, Langenwaldmatte und II 6 Schloßberg:

3 Nadelbaumstämme I. Kl., 9 II. Kl., 9 III. Kl., 14 IV. Kl., 18 Nadelstämme I. Kl., 11 II. Kl., 3 Latentstämme, 2 Kälpen, 345 Gerüststämme, 900 Doppelfangen I. Kl., 400 II. Kl., 420 III. Kl., 420 IV. Kl., 550 Rebpfähle, 690 Vobnensteden, 68 St. buchedes, 1 St. eichenes, 41 St. tannenes Scheitholz, 46 St. buchedes, 24 St. tannenes Brühlholz, 125 gemischte, 50 tann. Wellen und 2 Loose Schlagraum.

Mittwoch den 21. März d. J., Vormittags 9 Uhr,

auf dem Rathshaus zu Kuppenheim aus den Abtheilungen III 8 Klein-Kruppenloch und III 10 Weiberle: 24 Buchen, 3 Nadelbaumstämme III. Kl., 5 IV. Kl., 3 Nadelstämme I. Kl., 5 II. Kl., 3 Latentstämme, 413 St. buchedes, 10 St. tannenes Scheitholz, 114 St. buchedes, 20 St. gemischtes, 55 St. tannenes Brühlholz, 1 Loos unauferichtetes Buchen-Stochholz, 1275 buchedes, 125 gemischte, 100 tannenes Wellen, 5 Loose Schlagraum.

Die Waldhüter Westermann in Baden-Baden und Krummreich in Gerdingen zeigen das Holz für den ersten Tag, 8. und 9. März, für den zweiten Tag auf Verlangen vor und fertigen auch Auszüge.